Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU in der Gemeindevertretung Hammersbach

Änderungsantrag zum Forstwirtschaftsplan 2027

Vorlage VL-81/26

An die Vorsitzende der Gemeindevertretung Hammersbach
Frau Beate Reul-Friedrich

Hammersbach, 20. Oktober 2026

Sehr geehrte Frau Reul-Friedrich,

wir bitten Sie, den folgenden Änderungsantrag zum Forstwirtschaftsplan 2027 (VL-81/26) in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.10.2026 zur Beratung und Beschlussfassung aufzurufen.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird mit folgenden Maßgaben beschlossen:

1. Der Forstwirtschaftsplan wird so umgesetzt, dass auf sämtlichen Flächen der beigefügten IBU-Übersicht „Gemeinde Hammersbach – Ökokontomaßnahme Nutzungseinstellung Wald – Stand 20.05.2025“ bis zu einer ausdrücklichen flächenbezogenen Entscheidung der Gemeindevertretung nach Nr. 5, längstens bis zum 31.12.2027, keine forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies umfasst insbesondere Holzeinschlag, Schadholzentnahme, Pflegenutzung und Gassenaufhieb.

Dies gilt für alle drei Kategorien der Übersicht: „Gesichert“, „Fachliches Konzept nötig“ und „Scheiden vollständig aus (aufgrund von Alter)“. Das Ausscheiden aus der Ökopunkteprüfung führt nicht zur Freigabe für die Bewirtschaftung. Maßgeblich ist die räumliche Abgrenzung der mit Beschluss vom 17.09.2024 (AT-95/24) ausgewählten Flächen und Teilflächen.

2. Gleiches gilt für die im Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Bestattungswald Hammersbach“ vom 01.09.2026 (VL-46/25, 1. Ergänzung) bezeichnete Fläche bis zum Abschluss des Bebauungsplan- und Vertragsverfahrens, längstens bis zum 31.12.2027. Notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung und Umsetzung des Bestattungswaldes sind nur in vorheriger Abstimmung mit dessen Planung zulässig.

3. Ausgenommen von Nr. 1 und Nr. 2 sind notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie zwingend gesetzlich vorgeschriebene oder vollziehbar behördlich angeordnete Maßnahmen. Sie sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und hinsichtlich Anlass und Umfang zu dokumentieren. Gefällte Bäume verbleiben nach Möglichkeit als Totholz auf der Fläche, soweit dem keine zwingenden rechtlichen oder fachlichen Gründe entgegenstehen.

4. Der Gemeindevorstand stellt gemeinsam mit HessenForst sicher, dass die Ausführungsplanung die Maßgaben nach Nr. 1 bis Nr. 3 einhält. Dies gilt auch für Maßnahmen, die im Forstwirtschaftsplan ohne konkrete Flächenzuordnung vorgesehen sind. Vor Beginn des Einschlags legt er dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten eine Karte vor, die die Hiebsflächen 2027 im Verhältnis zu den Flächen nach Nr. 1 und Nr. 2 zeigt. Die finanziellen Auswirkungen sind zu beziffern und bei der weiteren Forstwirtschafts- und Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

5. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, gemeinsam mit dem Büro IBU die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Beschlüsse über die Ausweisung von Naturwaldflächen zügig voranzubringen.

Das Büro IBU ist zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten einzuladen, um über den aktuellen Sachstand, die noch erforderlichen Schritte und den vorgesehenen Zeitplan zu berichten.

Unter Einbeziehung von HessenForst und der Unteren Naturschutzbehörde ist dem Ausschuss bis zum 30.06.2027 eine Flächenkulisse zur Vorberatung vorzulegen, mit der mindestens 10 % des Gemeindewaldes als Naturwald ausgewiesen werden können. Dabei sind die Flächen nach Nr. 1 sowie gegebenenfalls weitere geeignete Flächen zu berücksichtigen. Möglichkeiten einer langfristigen Erweiterung auf bis zu 15 % sind darzustellen.

Dabei sind die Teilnahme am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (KLAWAM) sowie die Anerkennung und Verwertung von Ökopunkten unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen und Kombinationsmöglichkeiten zu prüfen und finanziell darzustellen. Anschließend ist der Gemeindevertretung eine Beschlussvorlage zur Entscheidung über die Flächen vorzulegen.

Die Bewirtschaftungsbeschränkungen gelten ab Beschlussfassung. Bestehende Beschränkungen, insbesondere das mit Beschluss vom 17.09.2024 (AT-95/24) beschlossene Fällungsverbot, werden durch die Befristungen dieses Antrags nicht aufgehoben.

Begründung

Die Gemeindevertretung hat am 29.06.2021 beschlossen, 10 % des Gemeindewaldes als Naturwald auszuweisen. Am 17.09.2024 wurden hierfür konkrete Flächen mit insgesamt 54,04 ha ausgewählt und Baumfällungen auf diesen Flächen mit Ausnahme der Verkehrssicherung untersagt. An dem Ziel von 10 % halten wir fest; langfristig streben wir einen Anteil von bis zu 15 % an.

Die IBU-Übersicht vom 20.05.2025 unterscheidet 6,0 ha gesicherte Flächen, 25,7 ha mit weiterem fachlichem Konzeptbedarf und 22,34 ha, die aufgrund ihres Alters für die Anerkennung von Ökopunkten ausscheiden. Die Eignung für Naturwald und für eine Förderung ist jeweils gesondert zu beurteilen. Deshalb sollen sämtliche aufgeführten Flächen bis zur Entscheidung über ihre künftige Verwendung von der Bewirtschaftung ausgenommen bleiben.

In der Stellungnahme zum Forstwirtschaftsplan werden Maßnahmen in Abteilung 111 angekündigt. Die IBU-Übersicht führt dort die Teilfläche 111 B1 auf. Die räumliche Abgrenzung und die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen müssen deshalb vor der Umsetzung eindeutig geklärt sein.

Zum Naturwald gehört, dass alte Bäume absterben, umfallen und als Totholz im Wald verbleiben. Ihr Zerfall und ihre Rückführung in den natürlichen Kreislauf werden mit der Entscheidung für Naturwald bewusst zugelassen. Dass geschädigte Altbäume noch wirtschaftlich verwertet werden könnten, ist deshalb für sich genommen kein Grund, auf den hierfür untersuchten Flächen vor einer Entscheidung der Gemeindevertretung einzuschlagen.

Auch für den geplanten Bestattungswald soll der gewachsene Baumbestand erhalten bleiben. Eingriffe sind deshalb mit seiner Planung abzustimmen.

Die vorläufigen Maßgaben sichern die Flächen für die anstehenden Entscheidungen. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen bleiben jederzeit möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Gerbert
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Alexander Kovacsek
Fraktionsvorsitzender CDU

Anlage

Anlage: IBU-Übersicht „Gemeinde Hammersbach – Ökokontomaßnahme Nutzungseinstellung Wald – Stand 20.05.2025“

Gemeinde Hammersbach - Ökokontomaßnahme Nutzungseinstellung Wald – Stand 20.05.2025

Gesichert

Flächeneinheit - Abteilung	Fläche in qm	WP/qm	Gesamt WP	Bestand	Alter
17 - A1	26000	5	130.000	Eiche + Buche	181
10 - 2	34000	4	136.000	Buche + Eiche	200
	60000		**266.000**		
			1,13 % des Kommunalwaldes		

Fachliches Konzept nötig

Flächeneinheit - Abteilung	Fläche in qm	WP/qm	Gesamt WP	Bestand	Alter
16 - 3	8000	6	48.000	Eiche + Buche	168
17 - A2	30000	3,5	105.000	Eiche + Buche	168
18 - 2	42000	9	378.000	Eiche + Buche + Fichte	181 +105+111
21 - 4	9000	7,5	67.500	Eiche + Buche	149
8 - 1	54000	8	432.000	Eiche (90%)	147
108 - 1	10000	6,5	65.000	Buche (62%)	155
3 - 1	104000	6	624.000	Eiche + Buche	140+137
	257000		**1.719.500**		
			4,82 % des Kommunalwaldes		

Scheiden vollständig aus (aufgrund von Alter)

Flächeneinheit - Abteilung	Fläche in qm	WP/qm	Gesamt WP	Bestand	Alter
22 - A2	8000	3,5	28.000	Eiche	114
18 - 1	61000	6	366.000	Eiche + Buche	134+130
26 - B1	14000	3,5	49.000	Eiche	111
26 - C1	16000	6,5	104.000	Buche + Eiche + Kiefer	136+136++131
110 - 1	38000	6	228.000	Buche	130
111 - B1	80000	5,5	440.000	Buche (85%)	131
10 - 1	6400	6	38.400	Buche (70%)	84
	223400		**1.253.400**		
			4,19 % des Kommunalwaldes		

Ökopunkte min.	266.000
Ökopunkte max.	1.985.500
Fläche (qm) min.	60000
Fläche (qm) max.	317000
Flächenanteil min.	1,13%
Flächenanteil max.	5,95%